

SOLONS SOGENANNTTE ΧΡΕΩΝ ΑΠΟΚΟΠΗ IM LICHTE DER ANTIKEN ÜBERLIEFERUNG

Aus der verwirrenden Fülle von Einzelproblemen, welche sich um den in seinem Wesen noch stark umstrittenen Akt der solonischen *σεισάχθεια* gruppieren, soll in den folgenden Ausführungen die Frage nach Sinn und Bedeutung des in der antiken Überlieferung mit *χρεῶν ἀποκοπή* bezeichneten Vorganges herausgehoben werden, eine Frage, welche die Ausdeutung der antiken Zeugnisse bei Aristoteles *Ἀθην. πολιτ. c. 6* und Plutarch *vit. Solon. c. 15* erforderlichlich macht. Man hat es seither versäumt, diese Nachrichten einer eingehenderen kritischen Prüfung zu unterziehen, woraus es auch zu erklären ist, daß wir noch heute oder richtiger gesagt, gerade heute wieder auf so widersprechende Anschauungen über jene Erscheinung stoßen, die bei den genannten Autoren als *χρεῶν ἀποκοπή* figuriert.

Bei Aristoteles *Ἀθ. πολ. c. 6* eingangs lesen wir folgenden Bericht: *Κύριος δὲ γενόμενος τῶν πραγμάτων Σόλων τὸν τε δῆμον ἠλευθέρωσε καὶ ἐν τῷ παρόντι καὶ εἰς τὸ μέλλον, κωλύσας δανείζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν, καὶ νόμους ἔθηκε καὶ χρεῶν ἀποκοπὰς ἐποίησε καὶ τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων¹⁾, ἄς σεισάχθειαν καλοῦσιν, ὡς ἀποσεισάμενοι τὸ βᾶρος.* Nachdem Solon an die Macht gekommen war, verfügte er einen Erlaß der Schulden, der privaten wie der staatlichen. Diesen Erlaß nennt man *Seisachtheia*, worunter man die Abschüttelung der Schuldenlast versteht.

Die *χρεῶν ἀποκοπή* ist also dem Aristoteles identisch mit der sog. *σεισάχθεια*. Diesen seinen Bericht unterbaut er mit der — unmittelbar folgenden — Erzählung vom Mißbrauch der geplanten *Seisachtheia* durch einige der Freunde Solons, welche in aller Eile Gelder zusammenborgten, um dann nach Durchführung einer Transaktion in den alsbaldigen Genuß der Schuldentilgung zu gelangen. *c. 6: ἐν οἷς πειρῶνται τινες διαβάλλειν αὐτόν. συνέβη γὰρ τῷ Σόλωνι μέλλοντι ποιεῖν τὴν σεισάχθειαν προειπεῖν τισι τῶν γνωρίμων, ἔπειθ', ὡς μὲν*

1) Der aristotelischen Version gemäß Hesychios (u. *σεισάχθεια*): *Σόλων χρεῶν ἀποκοπὴν δημοσίων καὶ ἰδιωτικῶν ἐνομοθέτησε.*

οἱ δημοτικοὶ λέγουσι, παραστρατηγηθῆναι διὰ τῶν φίλων, ὡς δ' οἱ βουλόμενοι βλασφημεῖν, καὶ αὐτὸν κοινωνεῖν. δανεισάμενοι γὰρ οὗτοι συνεπρίαντο πολλήν χώραν, καὶ μετ' οὐ πολὺ τῆς τῶν χρεῶν ἀποκοπῆς γενομένης ἐπλούτου. ὅθεν φασὶ γενέσθαι κτλ.

Was besagt dieser Text über den Begriff der *χρεῶν ἀποκοπή* und der *σεισάχθεια*? Einmal, daß hier — wie im einleitenden Satz des 6. Kapitels des Aristoteles — *χρεῶν ἀποκοπή* und *σεισάχθεια* als identische Begriffe erscheinen, zum andern, daß unter *χρέα* hier laufende Barschulden gemeint sind, nicht aber solche Schulden, die auf dem Leib oder einem Grundstück lasten. Denn rasch vor Ruchbarwerden einer geplanten Schuldentilgung werden nach obigem Texte Bargelder aufgenommen. Eine andere Interpretation ist nicht möglich. Der plutarchische Parallelbericht c. 15 bestätigt unsere Feststellung. Auch diesem zufolge benützten die unterrichteten Leute den Vorsprung und borgten viel Bargeld zusammen, das sie dann nach Ankauf von Ländereien infolge der inzwischen erfolgten *χρεῶν ἀποκοπή* nicht mehr zurückzuzahlen brauchten: οἱ δὲ προλαβόντες εὐθύς καὶ φθάσαντες ἔδανείσαντο συχρὸν ἀργύριον παρὰ τῶν πλουσίων εἶτα τοῦ δόγματος ἐξενεχθέντος τὰ χρήματα τοῖς δανείασιν οὐκ ἀποδιδόντες κτλ.²⁾

Die Erzählung bei Aristoteles — um zu ihm zunächst zurückzukehren — ist, wie oben festgestellt, in engsten Zusammenhang gebracht mit seiner (im Einleitungssatz des 6. Kapitels vorausgehenden) Definition der *σεισάχθεια* als einer *χρεῶν ἀποκοπή*. Seine Vorstellung vom Wesen der *σεισάχθεια* = *χρεῶν ἀποκοπή* übernimmt er somit der von ihm wiedergegebenen Überlieferung über das Gebahren gewisser Geldschieber (bei Plutarch werden sie *χρεοκοπίδαι* genannt).

Nun aber ist diese Story nach ihrem Inhalt und ihrer Tendenz als eine auf Solon zurückprojizierte Anekdote der nachsolonischen Zeit (etwa aus dem 5. Jahrhundert) erkannt³⁾.

2) Vgl. hierzu Plut. Mor. 807 e ἔδανείσαντο γὰρ (sc. οἱ φίλοι) ὑποφθάσαντες ἀργύριον πολὺ καὶ μετ' ὀλίγον χρόνον εἰς φῶς τοῦ νόμου προαχθέντος οἱ μὲν ἐφάνησαν οἰκίας τε λαμπράς καὶ γῆν συνεωνημένοι πολλήν ἐξ ὧν ἔδανείσαντο χρημάτων, ὁ δὲ Σόλων αἰτίαν ἔσχε συναδικεῖν ἡδικημένους.

3) Vgl. Br. Keil, Die solon. Verfassung S. 48: „Die aristokratische Quelle, welcher Aristoteles folgte, ist eine Tendenzschrift aus den aristokratischen Kreisen, welche um das Ende des 5. Jahrhunderts in politischer Opposition gegen die Familienmitglieder jener Geschlechter (d. h. des Hippias, Hipponikos

Denn einmal dürfen Finanztransaktionen im geschilderten Ausmaß und im geschilderten Verfahren für die solonische Zeit überhaupt noch nicht angenommen werden⁴⁾, da sie schon eine vollentwickelte Münz- und Geldwirtschaft voraussetzen würden, was bei dem archaischen Charakter der Wirtschaftsverhältnisse in solonischer Zeit durchaus nicht der Fall gewesen ist⁵⁾, — dann aber trägt die Fabel untrügliche Kennzeichen parteipolitischer Propaganda seitens demokratischer und aristokratischer Parteigänger der nachsolonischen Zeit an sich (s. Anm. 3). Man setzt die Legendendichtung meist in das Ende des 5. Jahrhunderts.

Daß man im Jahrhundert des Aristoteles die *χρεῶν ἀποκοπή* als Topos für die Niederschlagung geschuldeter Bargelder gebraucht hat, geht weiterhin aus dem Berichte des Athidographen Androtion und anderer Gewährsmänner hervor (Plut. Sol. c. 15: *καίτοι τινὲς ἔγραψαν, ὡν ἔστιν Ἄνδροτίων*), welche sich mit betonter Deutlichkeit in Opposition zu jener landläufigen Überlieferung stellen, wie sie von Aristoteles bzw. seiner Quelle vertreten wird. Sie erklären mit aller Klarheit, es habe sich bei der *σεισάχθεια* nicht um eine Niederschlagung geschuldeten Geldes, sondern nur um eine Ermäßigung der Zinsen, d. h. um eine Ermäßigung der Erträgnisse aus den ausgeliehenen Geldern gehandelt (*οὐκ ἀποκοπῆ χρεῶν ἀλλὰ τόκων μετριότητι κουφισθέντας ἀγαπήσαι τοὺς πένητας, καὶ σεισάχθειαν ὀνομάσαι τὸ φιλανθρώπουμα τοῦτο κτλ.* Plut. Sol. c. 15).

Nach den Berichten der Androtion-Gruppe gab es also überhaupt keine *χρεῶν ἀποκοπή*, d. h. keine Streichung laufender Barschulden (wohl aber eine Senkung der Zinsen, was m. E. glaubhaft erscheint). Daß Androtion (und mit ihm

und Konon [Plut. Sol. c. 15]) standen". Vgl. jetzt über diese Frage W. J. Woodhouse, *Solon the Liberator* (Oxford 1938) S. 182 ff., besonders S. 184 ff. — Die bei Plutarch c. 15 stehende Geschichte von den von Solon ausgeliehenen 5 oder gar 15 (!) Talenten stellt eine weitere Ausschmückung der Legende dar und geht m. E. auf eine demokratische Version zurück, welche der Überlieferung von einer *χρεῶν ἀποκοπή* einen besonderen Anstrich von Glaubwürdigkeit geben will und zugleich eine Ehrenrettung Solons gegenüber seinen aristokratischen Verleumdern darstellt.

4) Mit vollem Recht fragt Woodhouse a. O. S. 184: Where, in the Athens of that day, should one have been able to lay hands upon silver coins at short notice in such plenty awaiting investment, or find land for sale in such amount, as postulated by the story?

5) Erst das spätere 6. Jahrhundert bringt eine entwickeltere Münz- und Geldwirtschaft. S. Fr. Heichelheim in *Schmollers Jahrb.* 55 (1931) S. 229 ff.

die *τινές*) eine solche Feststellung traf, hat ihm die neuere Kritik teilweise übel genommen und zum Anlaß von Verdächtigungen gegen ihn gemacht. Darüber siehe unten Anm. 10.

Soviel steht jedenfalls für uns fest: Es herrschten im 4. Jahrhundert zwei konträre Ansichten über das Wesen der *χρεῶν ἀποκοπή*.

Prüfen wir nun noch das weitere Material, auf das wir im 15. Kapitel der Plutarch-Vita stoßen!

Plutarch folgt zunächst der überkommenen Vorstellung, daß *χρεῶν ἀποκοπή* und *σεισάχθεια* den gleichen Vorgang bezeichnen und spricht mit *ὡς ἔοικε* die Vermutung aus, Solon habe nach moderner Athenerart einen harmlosen Decknamen, eine verniedlichende Bezeichnung für eine an sich mißliche Sache gesucht⁶⁾, und habe mit einem *σόφισμα* die *χρεῶν ἀποκοπή* als *σεισάχθεια* bezeichnet⁷⁾. Wenig später aber, nachdem er den Androtion-Bericht und einen Kommentar dazu gebracht hat, entscheidet er sich selbst zu einer konkreteren Stellungnahme, indem er weitere Autorenzeugnisse heranholt, welche die überwiegende Meinung vertreten, nämlich: *οἱ δὲ πλείστοι πάντων ὁμοῦ φασι τῶν συμβολαίων ἀναίρεσιν γενέσθαι τὴν σεισάχθειαν*, und mit dieser Meinung, so erklärt er uns, ließen sich Solons Gedichte leichter in Einklang bringen: *καὶ τούτοις συνάδει μᾶλλον τὰ ποιήματα*.

Was versteht nun, so haben wir uns weiter zu fragen, Plutarch an dieser Stelle unter *ἀναίρεσις τῶν συμβολαίων*? Soviel wie *χρεῶν ἀποκοπή*? Keinesfalls. Denn von einer solchen ist in Solons Gedichten mit keinem Worte, mit keiner Andeutung die Rede. Aber Plutarch beantwortet die eben gestellte Frage selbst: *καὶ τούτοις συνάδει μᾶλλον τὰ ποιήματα. σεμνύνεται γὰρ ὁ Σόλων ἐν τούτοις, ὅτι τῆς θ' ὑποκειμένης γῆς*

*ἔρους ἀνεῖλε πολλαχῆ πεπηγότας·
πρόσθεν δὲ δουλεύουσα, νῦν ἐλευθέρα·*

6) Plut. Sol. c. 15: *ἃ δ' ὄν οἱ νεώτεροι τοὺς Ἀθηναίους λέγουσι τὰς τῶν πραγμάτων δυσχερείας ὀνόμασι χρηστοῖς καὶ φιλανθρωποῖς ἐπικαλύπτοντας ἀστείως ὑποκορίζεσθαι . . . vgl. dazu Plut. Mor. 807e: ἐπεὶ γὰρ ἐν νῆ λαβῶν τὰ ὀφειλήματα κουφίσαι καὶ τὴν σεισάχθειαν (τοῦτο δ' ἦν ὑποκόρισμα χρεῶν ἀποκοπῆς) εἰσενεγκεῖν ἐκοινώσατο τοῖς φίλοις κτλ.*

7) Plut. Sol. c. 15: *πρώτου Σόλωνος ἦν ὡς ἔοικε σόφισμα τὴν τῶν χρεῶν ἀποκοπὴν σεισάχθειαν ὀνομάσαντος. τοῦτο γὰρ ἐποιήσατο πρῶτον πολιτεύμα, γράφας τὰ μὲν ὑπάρχοντα τῶν χρεῶν ἀνεῖσθαι . . .*

καὶ τῶν ἀγωγίμων πρὸς ἀργύριον γεγονότων πολιτῶν τοὺς μὲν ἀνήγαγεν ἀπὸ ξένης . . . τοὺς δ' ἐνθάδ' αὐτοῦ δουλίην ἀεικέα || ἔχοντας || ἔλευθέρους φησὶ ποιήσασθαι.

Das ist Plutarchs klare Antwort. Die ἀναίρεσις τῶν συμβολαίων bedeutet nach Plutarchs ganzer Argumentation nichts anderes als die Beseitigung der ὄροι und die Aufhebung der Schuldknechtschaft. Plutarch hat also die χρεῶν ἀποκοπή schließlich fallen lassen und sich im Anschlusse an die Meinung der Mehrzahl seiner Gewährsmänner zu einer anderen Interpretation der σεισάχθεια bekannt, deren Wesen er in den genannten beiden sozialpolitischen Maßnahmen Solons sieht (Beseitigung der ὄροι und Aufhebung der Schuldknechtschaft), und damit trifft Plutarch das Wesen der sog. Lastenabschüttelung in ihrem Kern.

So erleben wir also im 15. Plutarch-Kapitel — nebenbei bemerkt, so recht bezeichnend für die Arbeitsweise Plutarchs — 3 Versionen über das Wesen der σεισάχθεια:

1. Die aristotelische Version von der χρεῶν ἀποκοπή = σεισάχθεια;
2. Den oppositionellen Bericht der Androtion-Gruppe;
3. Den Bericht der πλείστοι über die ἀναίρεσις τῶν συμβολαίων.

Die Überlieferung von der χρεῶν ἀποκοπή beruht somit auf einer beschränkten Basis. Wenn sie sich in der Antike und besonders auch in den Augen der neueren Forschung teilweise einigermaßen behaupten konnte, so verdankt sie das wohl vor allem auch dem Gewichte des Namens des Aristoteles, der hier als Historiker freilich versagt hat⁸⁾.

Die χρεῶν ἀποκοπή im Sinne einer Tilgung aller Barschulden hat sich in nachsolonischer Zeit in die Überlieferung eingeschlichen und ist als historische Korruptel zu betrachten. Wie wir schon oben beobachten konnten, hat Parteipropaganda bei der Legendenbildung mitgeholfen. Die ursächliche Entstehung des Gerüchtes von einer allgemeinen Schuldenkassierung durch Solon geht wohl überhaupt auf die radikaldemokratische Propaganda für eine Schuldentilgung zurück, wie sie von radi-

8) Was Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 42 über das 10. Kapitel der Ἀθην. πολιτ. ausspricht: „Leider, leider ist alles nicht bloß falsch, sondern zeigt eine kaum glaubliche Unbekanntheit mit der Sache“, ließe sich begründetermaßen auf die hier zur Debatte stehende Stelle anwenden.

kalen Kreisen des 5. und 4. Jahrhunderts⁹⁾ betrieben wurde. Dabei ging es ihnen auch um eine Legitimierung ihrer Ansprüche, die sich am überzeugendsten eben so erreichen ließ, daß man diese als historisches Faktum auf die Zeit des großen Solon zurückprojizierte.

Um so stärkere Beachtung und Anerkennung verdient die realistische Art, mit der der Atthidograph Androtion und andere die korrumpierte Auffassung der *σεισάχθεια* als einer *χρεῶν ἀποκοπή*, wie sie sich besonders Aristoteles zu eigen machte, zurückgewiesen hat. Darob wurde er, wie schon angedeutet, von einigen neueren Forschern verdächtigt¹⁰⁾ und zum konservativen Parteigänger gestempelt, der die „wahrhaft revolutionäre“ Schuldentilgung Solons, eine Forderung, die sich wieder (again) im 5. Jahrhundert zum Schrecken der besitzenden Klassen erhoben habe (Jacoby, s. Anm. 10), zu einer Zins-

9) Daß sich gerade im 4. Jahrh. der Kampf nach den radikalen Reformen einer *χρεῶν ἀποκοπή* und eines γῆς ἀναδασμός erhoben hat, geht, wie mir scheint, besonders aus Platon, Gesetze III 684d hervor, wo diese beiden Forderungen als das Schlimmste bezeichnet werden, was man Politikern vorwerfen kann. Von den Herakliden berichtet Platon a. O.: οὐκ ἦν τοῖς νομοθέταις ἡ μεγίστη τῶν μίψεων, ἰσότητα αὐτοῖς τινα κατασκευάζουσι τῆς οὐσίας, ἥπερ ἐν ἄλλαις νομοθετουμέναις πόλεσι πολλάκις γίγνεται (sc. μέμφεις), εἰάν τις ζητῇ γῆς τε κτήσιν κινεῖν καὶ χρεῶν διάλυσιν . . . Dem Wortlaut dürfen wir entnehmen, daß bei der Neuordnung von Gemeinden vielfach der Anspruch auf Änderung der bestehenden Landbesitz- und Schuldverhältnisse erhoben wurde. Weiterhin wäre das Zeugnis des Isokrates, Panathen. 259 heranzuziehen, der einen γῆς ἀναδασμός und eine *χρεῶν ἀποκοπή* unter die heillosensten Übel (*ἀνήκεστα κακά*) zählt. Solche Belege zeugen fraglos für herrschende Zeitströmungen. Vgl. hierüber R. v. Pöhlmann, Gesch. der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt, Bd. I (3. Aufl. von Fr. Oertel) S. 327 ff.

10) Vgl. Busolt-Swoboda, Griech. Staatskunde I S. 95; II S. 829 Anm. 5. (Bus.-Sw. glauben an eine Aufhebung „aller Schuldforderungen, auch der im Geschäftsverkehr und auf Kontrakten beruhenden“. (!)) — Neuerdings wieder F. Jacoby, Atthis (Oxford 1949) S. 74: It . . . was certainly he (sc. Androtion) who in accord with the conservative party interpreted Solon's truly revolutionary liquidation of debts (a demand for which was raised again in the fourth century to the terror of the propertied classes) as a relatively harmless change of the coinage and reduction of the rate of interest; s. auch S. 123. Der Nachweis einer Zugehörigkeit Androtions zu den Konservativen ist bis jetzt jedenfalls nicht gelungen. Der Hinweis darauf, daß Androtion Schüler des Isokrates gewesen ist (Jacoby S. 74) genügt m. E. ebensowenig wie die Tatsache, daß Androtions Vater Andron zur gemäßigten Gruppe um Theraenes gehörte (Aristot. Ἀθ-ην. πολ. 34, 3; Jacoby a. O. S. 384 Anm. 30) zur Erhärtung der Ansicht, Androtion habe aus propagandistischen Gründen Solons *χρεῶν ἀποκοπή* gelehrt.

senkung und Münzreform umgedeutet habe. Den Androtion zum Propagandisten irgend einer Partei zu machen, dazu fehlt uns jegliche Stütze in der Überlieferung, und es ist bezeichnend genug, wenn die über seine politische Haltung ausgesprochenen Vermutungen so gegensätzliche sind¹¹⁾. Man mag Androtions eigene Aufstellungen hinsichtlich Zinssenkung oder des von ihm behaupteten — sehr problematischen — Zusammenhanges zwischen Seisachtheia und Münz- und Maßreform so oder so beurteilen, in der Ablehnung der Annahme einer allgemeinen Niederschlagung geschuldeter Gelder durch Solon behält er Recht.

Mit der These von einer Streichung aller Schulden, also auch solcher, mit denen keine Haftung mit Leib und Land verbunden war, müßte endgültig aufgeräumt werden¹²⁾. Daß Solon alle Art von Barschulden getilgt habe, zu denen also auch solche gehörten, die im alltäglichen Leben von Mensch zu Mensch oder im Handels- und Geschäftsverkehr im Wege von Krediten und Vorschüssen oder zur Behebung eines augenblicklichen oder vorübergehenden Notstandes, vielleicht gar zu Spekulationszwecken eingegangen waren, stellt m. E. geradezu eine simplification terrible dar. Ein solcher Akt nackter und

11) Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 276 f. hält die Atthidographen für adelsfeindlich, K. v. Fritz, Atthidographers and Exegetae in Transactions Amer. Philol. Ass. 1940 S. 125 zählt den Androtion (und Lampon) zu den 'liberals' und Jacoby zu den 'Konservativen' und 'Notabeln' (γνώριμοι, εὑποροί, ἐπιφανεῖς s. Jacoby S. 293 Anm. 22.

12) Der erste Forscher, der des Aristoteles Bericht ('Αθην. πολιτ. c. 6) wörtlich nahm und seine kanonische Bedeutung inaugurierte, war Kenyon in seiner Ausgabe der 'Αθην. πολιτ. (Oxford 1891) S. 15 Anm. 6, ohne allerdings eine plausible Begründung dafür zu finden: Probably, in dealing with the large number of obligations secured on the person or land of the debtor, Solon found it impossible to avoid touching the remaining class of debts, and was unable to annul the one without also annulling the other the extension of the χρῆων ἀποκοπή to all debts alike affected a great simplification of the measure . . . Die aristotelische Überlieferung übernehmen dann besonders Busolt-Swoboda (s. Anm. 10) und neuerdings wieder F. Jacoby (s. Anm. 10), während De Sanctis, 'Ατθίς (2. Aufl. 1912) S. 206/07 eine sehr skeptische Haltung ihr gegenüber einnimmt. Ohne kritische Stellungnahme zu unserem Problem bleibt Heichelheim, Wirtschaftsgeschichte d. Altert. I S. 287. (. . . „Die Seisachtheia, die nach dem Wortlaut der antiken Quellen (von mir gesperrt) alle öffentlichen wie privaten Schuldverpflichtungen aufgehoben hat.“). Welche Bewandnis es mit den χρῆα δημόσια hat, ist fraglich. Kenyon a. O S. 15 Anm. 6 erklärt: debts to the state. Also wären darunter geschuldete Markt- und Hafengebühren, Strafgeder, Gerichtsgebühren u. dgl. zu verstehen.

kalter Enteignung von Gläubigern wäre unvereinbar mit dem Geiste besonnener Rechtlichkeit, wie er Solon zu eigen war. Ein Radikalismus dieser Gestalt hätte jeglicher rechtlichen und moralischen Grundlage entbehrt und hätte Treu und Glauben aus den Herzen der Bürger gerissen. So konnte sich ja auch der zum *διαλλακτήης*, zum Schiedsmann Erwählte nicht zu einem *γῆς ἀναδασμός* entschließen, zum großen Leidwesen der Armen (Plut. Sol. c. 16). Er hätte auch mit einer solchen Maßnahme gegen die Politik der Mitte, gegen die *μεσότης* verstoßen, die er in seinem ganzen Gesetzgebungswerk verwirklicht hat. Und wer etwa der Meinung sein sollte, die Geldausleiher hätten eine totale allgemeine Schuldenstreichung und damit eine totale Geldeinbuße mit einem bloßen Proteste hingenommen, der geht m. E. von der irrigen Annahme aus, daß zu Solons Zeit der Staatsgedanke in Athen schon unbedingte Geltung beanspruchen konnte und gegen jede Gefährdung, gerade vonseiten der Besitzenden gefeit war.

Niemals im Altertum¹³⁾ erscheint eine Streichung von Barschulden als Akt legaler Gesetzgebung, wohl aber als utopische Forderung radikaler Demagogen¹⁴⁾, als zugkräftige Parole, mit der verbrecherische Gewalthaber wie Agathokles¹⁵⁾ eine verhetzte Masse von Verschuldeten und Proletariern einfangen wollen, oder als verheißungsvolles Schlagwort des — gescheiterten — Staatsstreiches eines Agis und Kleomenes¹⁶⁾. Noch in der Spätzeit der römischen Republik wird diese Parole als demagogisches Lockmittel dem Volke dargeboten, wie uns Ciceros

13) Auch dem Rechte der vorderasiatischen Völker ist eine solche Maßnahme meines Wissens fremd. In den östlichen Randgebieten des Hellenismus ist das zinsen- und kapitaltilgende Arbeitspfand nachweisbar. Vgl. den Hinweis in meinen 'Untersuchungen zur altorientalischen und althellenischen Gesetzgebung', Leipzig 1933, S. 56, 1; 58, 1.

14) So z. B. bei Dionys 'Αρχαιολ. Ῥωμ. VII c. 7. Der Historiker selbst bezeichnet die von Demagogen verheißene *χρεῶν ἀφεσις* und den *γῆς ἀναδασμός* als übelste Akte politischer Gewalt, die es in der Welt geben kann (VII c. 8: εἶδο τὰ κάκιστα τῶν ἐν ἀνθρώποις πολιτευμάτων, οἷς ἅπανα χρῆται προομιῶις τυραννίς), als „Vorspiel“ zu jeder Tyrannis. Vgl. hierzu Dion Chrysost. 31, 70. 332 M., der mit Genugtuung feststellt, daß jeder Versuch der Verwirklichung einer *χρεῶν ἀποκοπή* oder eines *γῆς ἀναδασμός* feierlicher Verfluchung oder schwerster Bestrafung würdig ist. Vgl. dazu das Anm. 9 zitierte Isokrates-Wort von den *ἀνήκεστα κακά*.

15) Diodor XIX 7, 5: ἐπηγγείλατο γὰρ Ἀγαθοκλῆς . . . καὶ χρεῶν ἀποκοπᾶς ποιῆσεσθαι καὶ τοῖς πένησι χώραν δωρήσεσθαι.

16) S. hierüber Näheres bei R. v. Pöhlmann, Gesch. d. sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt (3. Aufl. von Fr. Oertel) S. 378 ff.

klassische Warnung¹⁷) lichtvoll bezeugt (de off. II 76): qui vero se populares volunt ob eamque causam . . . pecunias creditas debitoribus condonandas (nachlassen) putant, labefactant fundamenta rei publicae, concordiam primum, quae esse non potest, cum aliis adimuntur, aliis condonantur pecuniae.

Schließlich scheint es außer Zweifel zu stehen, daß Solon mit einer Aufhebung aller Schuldforderungen, auch solcher im Handels- und Geldgeschäft, das wirtschaftliche Gefüge seiner Zeit in heillose Unordnung und Verwirrung gebracht hätte. Aber vielleicht bedarf es zum Beweise des utopischen Charakters einer totalen *χρεῶν ἀποκοπή* gar nicht eines solchen Hinweises, wenn wir mit W. J. Woodhouse, Solon the Liberator S. 172 annehmen wollen, daß die *χρέα* der solonischen Zeit vorwiegend den Charakter landwirtschaftlicher Verschuldung tragen und daß die Vorstellung von Schulden irgendwelcher anderer Gattung, die nicht mit Land- und Bodennutzung im Zusammenhang stehen, für Solons Tage der sachlichen Bedeutung entbehre¹⁸).

So führen uns also auch sachliche Gründe zu der Feststellung, daß die Überlieferung von einer durch Solon verfügten Niederschlagung sämtlicher Schulden, insonderheit der Schulden an barem Gelde eine spätere — bewußt oder unbewußt — irreführende Interpretation der solonischen *σεισάχθεια* darstellt, der man eine Kassierung aller Barschulden unterschoben hat.

Es gewährt ein besonderes Interesse zu beobachten, wie die Parole von einer *χρεῶν ἀποκοπή* sogar in amtlichen Kundgebungen des staatlichen Lebens ihren Niederschlag gefunden hat. So heißt im athenischen Heliasteneid (bei Demosth. 24,

17) Vielleicht unter Anspielung auf die sozialrevolutionären Pläne eines Caelius Rufus — vgl. Caesar, bell. civ. III 21, 1 — und eines Dolabella (vgl. Cassius Dio XLII 32).

18) Woodhouse a. O.: The attempt to draw a distinction between such agrarian debts and debts imagined of some other type, unconnected with land and the use of land, has no real significance for the days of Solon. Andererseits aber gibt Woodhouse (S. 171) doch auch das Vorhandensein schwebender Schulden (no doubt there were current any number of personal obligations of repayment of loan as between man and man — floating debts —) oder sogenannter debts of honour zu, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen Angehörigen adliger Häuser, durch ein gentlemen's agreement zustande gekommen seien (agreements in the family).

149): ψηφιοῦμαι . . . οὐδὲ τῶν χρεῶν τῶν ἰδίων¹⁹⁾ ἀποκοπὰς οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν τῆς Ἀθηναίων οὐδ' οἰκιῶν.

Ähnlich steht es im Eid von Itanos auf Kreta: οὐδὲ γὰς ἀναδασμὸν οὐδὲ οἰκιῶν οὐδὲ οἰκοπέδων οὐδὲ χρεῶν ἀποκοπήν ποιήσω (bei Dittenberger Syll.³ 526). Solche amtlichen Versprechungen waren psychologisch wohl begründet. Die Eidesformeln bedeuten einerseits ein beruhigendes Versprechen für die Besitzenden, andererseits eine Warnung an extreme Bodenreformer und radikalsoziale Politiker, wie sie anscheinend vielerorts als Wortführer einer antikapitalistischen Zeitströmung aufgetreten sind.

Erlangen

Max Mühl

A FRAGMENT OF AESCHYLUS' AIGYPTIOI?

Oxyrhynchus Papyri XX, 2251

<p>[χεῖρ . []]ιδεγαρωζ [. .]ξει [. .] ν [.] . []]ονξενοδοκονκατασ . []]στινχαρισ . νθ [. .] σ []] . [.] σι τοῖσδίκαιοισ [] τοιγαρκ [. .] πρισσομ [] κομασ [.] φειδειχε . [] τὸδ' ἀνα [.] λονβρεγμαπ [. .] . [] δυρομ [. .] ασονποτμονγο [] ο] τὸδεγα [] . . . εἰνπαρωσ []] πρ [] ρμουλιμ []] ε . [] εἰ []] τ . [] μαι []] [] []</p>	<p>χεῖρ . [] ἰδὲ γὰρ ὦ Ζ [εὔ] ξέ [νιε] ν [.] . [] τ] ὄν ξενοδόκον κατασκ [] ἐ] στιν χάρισ ἐν θ [εὐ] ἴσ] . [.] σι τοῖσ δικάλοισ. τοιγάρ κ [. .] πρισσομ [] κόμασ [ἄ] φειδεῖ χε . [] τὸδ' ἀνα [υ] λον βρέγμαπ [. .] δυρομ [ἐν] α σὸν πότμον γ [οἰσ κτλ.</p>
---	--

Note Line 3: κ (Or perhaps β neither normal), Lobel. Line 8, left hand column: γ is added above the line.

19) Deutlich vernehmen wir hier den Nachklang der von Aristoteles (Ἀθην. πολιτ. c. 6) übermittelten Version.